



Translat.

Auf dem Original steht vermerkt:

„Bestätigte, den 8. März 1876, für den Minister des Innern
Minister: Gehilfe General-Lieutenant Sajidlowshy“

Est. A

Tartu Riikliku Ühiskooli
Raamatukogu
~~179 532~~

24169

Statuten

der

IV. Werro'schen Sterbe-Casse.

Zweck der Gründung der Casse.

§ 1.

In der Stadt Werro wird eine Sterbe-Casse gegründet, behufs Verabreichung einmaliger Geldunterstützungen zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder.

Bestand der Casse und Rechte der Mitglieder.

§ 2.

In die Zahl der Mitglieder werden Personen beiderlei Geschlechts und jeden Standes aufgenommen, sobald sie das fünfzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben und sich einer guten Gesundheit erfreuen.

Anmerkung: Eine Ausnahme hierbon machen die Stifter und Stiftungs-Candidaten.

§ 3.

Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat sich beim Directorium schriftlich zu melden und seinen Stand, Vor- und Zunamen in ein besonderes Verzeichniß einzutragen und zugleich ein Zeugniß über sein Alter und in erforderlichen Fällen auch ein Attestat über seinen Gesundheits-Zustand vorzustellen. Die dem Directorium unbekannt, durch dritte Personen angemeldeten Candidaten, können erst nach Beibringung ihres Taufscheines und eines vidimirten ärztlichen Attestats über ihren guten Gesundheitszustand aufgenommen werden.

Anmerkung: Im Fall einer seitens des Directoriums verweigerten Annahme kann der sich Meldende schriftlich an die General-Versammlung appelliren.

§ 4.

Mann und Frau werden beim Eintritt als Mitglieder und beim Zahlen der Beiträge für eine Person gerechnet, aber im Falle des Todes werden die Quoten sowohl zur Beerdigung des Mannes als auch zur Bestattung der Frau besonders verabsolgt.

§ 5.

Jedes Mitglied erhält ein gedrucktes Exemplar der Statuten; Exemplare derselben können auch zum Besten der Casse verkauft werden.

§ 6.

Die Mitglieder, welche die Verwaltung der Casse übernommen, erhalten außer dem Cassirer (§ 32) keine Vergütung für ihre Mithaltung.

§ 7.

Personen, welche auch nicht beständig in Werro wohnen, können ebenfalls Mitglieder werden. Die Feststellung der Fälle, in welchen die nicht in Werro Wohnenden zu Mitgliedern zugelassen werden können, ist dem Directorium überlassen. Sämmtliche auswärtig wohnende Mitglieder sind verpflichtet, für 2 Sterbefälle voraus einzuzahlen und außerdem einen Bevollmächtigten am Platze zu haben, der ihren Verpflichtungen der Casse gegenüber nachkommt. Die Vollmachten sind dem Directorium vorzustellen, das über den Empfang eine Quittung erteilt.

Anmerkung 1. Das Mitglied, welches Werro verläßt, kann unter Beobachtung des § 7 Mitglied bleiben.

Anmerkung 2. Im Todesfall der außerhalb Werro's wohnenden Mitglieder wird deren gesetzlichen Erben das für 2 Sterbefälle deponirte Geld zurückgezahlt.

§ 8.

Die Zahl der Mitglieder der Casse darf die Zahl 81 nicht überschreiten.

Capital der Casse.

§ 9.

Das Capital der Casse wird auf folgende Weise gebildet:

- a) jedes Mitglied zahlt bei seiner Aufnahme zum Besten der Casse einmalig 5 Rbl.; von demselben werden 3 Rbl. beim Verzeichnen in die Candidaten-Liste gezahlt, die übrigen 2 Rbl. bei der factischen Aufnahme als Mitglied.

Anmerkung: Im Fall des Todes oder gänzlicher Verarmung eines als Candidaten Verzeichneten werden beregte 3 Rbl. ihm oder seinen Erben zurückgezahlt.

- b) im Falle des Todes eines Mitgliedes oder dessen Ehegatten zahlt jedes der übrigen Mitglieder, mit Ausnahme des überlebenden Ehegatten, 5 Rbl. zur Casse. Für diese Einzahlung

ist ein Termin von nicht mehr als 4 Wochen festgesetzt, gerechnet vom Tage der Anzeige über den Tod des Mitgliedes.

Im Fall des Todes zweier oder mehrerer Mitglieder zu ein und derselben Zeit wird für die Entrichtung der Beiträge für jede derselben ein besonderer Termin festgesetzt, und namentlich: für den ersten Beitrag 4 Wochen, für jeden folgenden aber zu 2 ferneren Wochen.

Anmerkung: Ueber den Empfang der Beiträge verabfolgt der Cassirer jedem einzelnen Mitgliede eine gedruckte Quittung.

§ 10.

Wenn nach Verlauf der im vorigen § festgesetzten Frist die Zahlung nicht geschieht, so wird das säumige Mitglied einer Pön von 50 Cop. unterzogen und ihm eine schriftliche Mahnung vom Directorium zugesandt. Wenn auch hierauf im Verlauf von ferneren 2 Wochen die Einzahlung nicht geschieht, so wird das säumige Mitglied aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen, erhält aber die früher eingezahlten Beiträge ohne Zinsen und ohne Einschreibegeld zurück, jedoch mit der im letzten Punkte des § 21 enthaltenen Beschränkung.

Anmerkung: Ein wegen Rückstände ausgeschlossenes Mitglied kann bei Erlegung von 3 Rubeln wieder in die Zahl der Candidaten aufgenommen werden.

§ 11.

Die Beerdigungsquoten werden nach folgender Berechnung aus der Cassé verabfolgt:

für	1— 5	gezahlte	Beiträge	werden	als	Quote	verabfolgt	200	Rbl.
"	6—10	"	"	"	"	"	"	225	"
"	11—15	"	"	"	"	"	"	250	"
"	16—20	"	"	"	"	"	"	275	"
"	21—25	"	"	"	"	"	"	300	"
"	26—30	"	"	"	"	"	"	330	"
"	31—35	"	"	"	"	"	"	360	"
"	36—40	"	"	"	"	"	"	390	"
"	41—45	"	"	"	"	"	"	420	"
"	46—50	"	"	"	"	"	"	450	"
"	51—55	"	"	"	"	"	"	480	"
"	56—60	"	"	"	"	"	"	510	"
"	61—65	"	"	"	"	"	"	540	"
"	66—70	"	"	"	"	"	"	570	"
"	71—75	"	"	"	"	"	"	600	"

§ 12.

Das Mitglied, welches 75 Beiträge entrichtet hat, wird von allen weiteren Einzahlungen befreit; diese Befreiung ergiebt eine Vacanz für einen Candidaten zum Eintritt als Mitglied der Cassé.

§ 13.

Im Fall irgend ein Mitglied ohne sein Verschulden verarmen und nach 41 geleisteten Beiträgen nicht mehr im Stande sein sollte, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, so hat dasselbe das Recht, das Directorium schriftlich um Befreiung von denselben zu bitten. Wenn nun die General-Versammlung auf Vorstellung des Directoriums solchem Gesuche ihre Zustimmung ertheilt, so wird das Mitglied von den ferneren Einzahlungen befreit, ohne dadurch die erworbenen Rechte auf Empfang der Beerdigungsquote, von welcher jedoch 30 Rubel zurückbehalten werden, zu verlieren.

Anmerkung: Bei jeder solchen Befreiung entsteht eine Vacanz zum Eintritt als Mitglied der Casse.

§ 14.

Die Beerdigungsquoten werden der Familie des oder der Verstorbenen nicht später als 24 Stunden nach erfolgter Anzeige über den Tod des Mitgliedes ausgezahlt. Diese Anzeige über den Tod eines auswärtigen Mitgliedes muß ein vom Orts-Prediger ausgestellter Todten-Schein beigelegt sein.

§ 15.

Wenn die Wittve eines verstorbenen Mitgliedes in der Casse zu bleiben wünscht, so hat sie solche Absicht schriftlich dem Directorium anzuzeigen und in Stelle ihres verstorbenen Mannes mit den Einzahlungen fortzufahren. In solchem Falle entsteht keine Vacanz. Die bei ihrem Tod ihren Erben zu zahlende Beerdigungsquote wird von dem Zeitpunkt des Beitritts ihres Mannes zur Casse berechnet.

§ 16.

Wenn Jemand unverheirathet der Casse beitrith, und darauf heirathet, so wird das Recht auf den Empfang der Beerdigungsquote für die seit dem eigenen Beitritt eingezahlten Beiträge auch auf dessen Frau ausgedehnt.

§ 17.

Bei einer zweiten Verheirathung muß das Mitglied seinen zweiten Ehegatten in die Zahl der Mitglieder durch eine Zahlung von 5 Rbl. zum Besten der Casse eintausen. Im Fall des Todes der zur Casse gehörenden zweiten Frau oder des zweiten Mannes wird die Beerdigungsquote nach der Anzahl der Beiträge, welche seit der Zeit des Eintritts des verstorbenen Ehegatten als Mitglied gemacht worden sind, berechnet.

§ 18.

In derselben Grundlage muß auch das Mitglied, welches schon 75 Beiträge entrichtet hat — mit den Einzahlungen fortfahren, wenn es seinem zweiten Ehegatten (Mann oder Frau) eine höhere Quote zu erwirken wünscht, als demselben nach der Anzahl der Beiträge seit der zweiten Verheirathung zukommen würde.

§ 19.

Die Beerdigungsquote erhält die Familie des verstorbenen Mitgliedes, d. h. der Mann oder die Frau und die ehelichen Kinder oder deren directe Descendenten. Die übrigen Verwandten, die gerichtlich geschiedene Ehefrau, so wie die Gläubiger haben kein Recht, die Beerdigungsquote zu beanspruchen.

Ueberhaupt unterliegen weder Capital der Cassé, noch die aus derselben verabreichten Gelder irgend einem Verbot (Sequester), da sie nicht die Bezahlung der Schulden, sondern die Bestreitung der Beerdigungskosten bezwecken.

§ 20.

Das Mitglied, welches weder Frau noch Kinder hat, übergiebt dem Directorium eine schriftliche Anzeige darüber, wenn nach seinem Tode die Quote ausgehändigt werden soll, widrigenfalls das Directorium selbst die standesgemäße Beerdigung des Verstorbenen zu besorgen hat. Die Kosten für dieselben dürfen jedoch die Summe nicht übersteigen, welche dem Verstorbenen nach § 11 zusteht. Sollte die zu zahlende Beerdigungsquote größer sein, als die erforderlichen Ausgaben, so verbleibt der Rest der Cassé.

§ 21.

Wer freiwillig aus der Zahl der Mitglieder auszutreten wünscht, hat solches dem Directorium schriftlich anzuzeigen und erhält alsdann im Verlaufe von 6 Wochen, wenn er nicht anderweitig der Cassé verpflichtet ist, alle von ihm gemachten Beiträge ohne Zinsen und ohne Einschreibegeld zurück. Hat ein solches Mitglied jedoch bereits in Folge des Todes des vorher verstorbenen Ehegatten eine Quote erhalten, so wird ihm nur die Summe der geleisteten Beiträge zurückgezahlt, welche die Summe der empfangenen Quote übersteigt.

Verwaltung der Cassé.

§ 22.

Zur Verwaltung der Cassenangelegenheiten werden alljährlich von der General-Versammlung mittelst Stimmzettel durch Stimmenmehrheit drei Directore gewählt, von denen der Director, welcher am meisten Stimmen gehabt, das Präsidium in der Verwaltung und bei den General-Versammlungen zu führen hat. Außer den drei Directoren werden noch auf gleiche Weise 3 Substitute erwählt. Die bisherigen Directore können wiedergewählt werden.

Anmerkung: Das als Director erwählte Mitglied kann die Wahl nur bei Anführung triftiger Hinderungs-Gründe ablehnen und gilt Solches nur für ein Jahr.

§ 23.

Die Directore müssen sowohl bei den Cassen-Verwaltungs- als auch bei den General-Versammlungen gegenwärtig sein. Sobald

einer der Directoren wegen Krankheit oder anderer triftiger Gründe verhindert wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so muß er rechtzeitig vorher davon seinen Stellvertreter in Kenntniß setzen, welcher dann in seine Stelle tritt, und alle Pflichten gleich den übrigen Directoren zu erfüllen hat.

§ 24.

Die Verpflichtungen der Directore bestehen in Folgendem:

- 1) sie vertreten das Interesse der Cassé in den General- als auch in den Verwaltungs-Versammlungen;
- 2) sie überwachen die gehörigen Einzahlungen der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
- 3) sie zahlen die Beerdigungsquoten aus;
- 4) sie führen die Einnahme- und Ausgabe-Bücher;
- 5) sie bringen die baaren Gelder behufs Verrentung in Credit- oder sonst sicheren Anstalten unter;
- 6) sie stellen die Jahres-Rechnungen in Cassen-Angelegenheiten zusammen und sorgen überhaupt nach den bestehenden Regeln für das Interesse der Cassé.

§ 25.

Für den der Cassé durch einen der Directore irgend wie geursachten Verlust, haften alle Directore gemeinsam.

§ 26.

Alle zur Cassé fließenden Summen, die nicht sofort zur Auszahlung nöthig sind, werden nach Bestimmung der General-Versammlung in Reichs- oder in von der Regierung garantirten zinstragenden Privat-Papieren aufbewahrt.

§ 27.

Die baaren Gelder und Documente mit Ausnahme derjenigen Summen, die zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden in einem vor Feuergefahr sichern Orte in einem eisernen, mit 3 Schlössern versehenen Kasten, von welchem je ein Schlüssel sich bei je einem der Directore befinden muß, aufbewahrt. Der Kasten wird nur geöffnet, in Gegenwart der Directore oder derjenigen Personen, welche ihre Stelle vertreten.

Anmerkung: Zu unbedeutenden Ausgaben, wie für Schreibmaterial, Abschriften, Drucksachen u. s. w. kann das Directorium bis 30 Rbl. jährlich verwenden, ohne dazu die Genehmigung der General-Versammlung nachzusuchen; größere Summen aber dürfen nicht ohne Zustimmung derselben verwandt werden.

§ 28.

Ueber sämmtliche Verhandlungen in Angelegenheiten der Sterbecasse wird ein Journal geführt.

§ 29.

Ist eine Generalversammlung erforderlich, so ladet das Directorium alle Mitglieder der Cassé dazu ein und zwar wo möglich 8—14 Tage vorher. — Auf dem die General-Versammlung anzeigenden Circulaire ist das zu Verhandlende anzugeben.

§ 30.

Jeder Director erhält bei seiner Entlassung nach geschēhener Revision der Cassé von dem neuen Directorium eine Quittung über die gehörige Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Cassé. Bis zum Empfange der Quittung sind die vorigen Directore weder für sich, noch für die übrigen Directore von der Verantwortung befreit.

Revision und Sicherstellung der Cassé.

§ 31.

In den jährlichen General-Versammlungen werden für's nächste Geschäftsjahr nicht weniger als drei Personen zur Revision der Cassé und der Einnahme und Ausgabebücher gewählt. Diese Personen stellen spätestens 8 Tage vor der nächsten General-Versammlung nach vorgenommener Revision — das Resultat derselben dem Directorium vor, welches nach Durchsicht der Bücher und Bemerkungen der Revidenten seinerseits das Endresultat ohne Aufschub der General-Versammlung unterlegt.

Bei etwaigen Differenzen zwischen dem Directorium und den Revidenten hat die General-Versammlung die Entscheidung abzugeben.

§ 32.

Personen, welche die Geschäfte der Cassé führen, so wie die Revidenten derselben, erhalten keine Vergütung.

Anmerkung: Der Cassirer empfängt für seine Mithaltung eine Vergütung nach Abmachung mit dem Directorium.

Von den General-Versammlungen.

§ 33.

Die alljährlichen General-Versammlungen finden im Monate August und außerordentliche nach Maßgabe des Bedürfnisses statt. — In den Jahres-Versammlungen werden die Jahres-Rechnungen des Directoriums, die Bücher und Documente der Cassé durchgesehen und die Wahl der in den §§ 22, 31 und 32 benannten Personen ausgeführt.

Ueberdies werden sowohl in den Jahres- als auch in den außerordentlichen Versammlungen Sachen berathen, welche die Machtvollkommenheit des Directoriums übersteigen und Vorschläge desselben betreffend Veränderungen und Ergänzungen der Statuten durchgesehen.

§ 34.

Die vorgeschlagenen Veränderungen oder Ergänzungen der Statuten werden nach geschēhener Billigung seitens der General-Versammlung

sammlung in vorgeschriebener Ordnung der hohen Obrigkeit zur Bestätigung vorgestellt.

§ 35

Zu einer beschlußfähigen General-Versammlung ist unbedingt die Anwesenheit von 40 Mitgliedern erforderlich; wenn aber die erforderliche Mitgliederzahl sich nicht eingefunden hat, so wird eine neue General-Versammlung, jedoch nicht vor Ablauf von 5 Tagen, ausgeschrieben, die sodann, abgesehen von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Geschäfte zu erledigen hat.

§ 36.

Alle Angelegenheiten werden in der General-Versammlung nach Stimmen-Mehrheit der zu derselben persönlich erschienenen Mitglieder entschieden, mit Ausnahme betreffend Veränderungen der Statuten oder Aufhören des Bestehens der Casse, wozu $\frac{2}{3}$ der Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich sind. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind sowohl für die anwesenden als auch abwesenden Mitglieder verbindlich.

§ 37

Die von der General-Versammlung bestätigte Jahres-Rechnung des Directoriums wird an das Deconomie-Departement des Ministeriums des Innern zu dessen Kenntnißnahme eingesandt und können die Jahresrechnungen in zeitweiligen Ausgaben gedruckt werden. In gleicher Weise sind obigem Departement fünf Exemplare der Statuten vorstellig zu machen, falls solche gedruckt werden sollten.

Aufhören des Bestehens der Casse.

§ 38.

Im Fall in Folge Mangels an Mitgliedern oder anderer Ursachen es für nothwendig erachtet werden sollte, zur Schließung der Casse zu schreiten, so kann eine Auflösung der Casse nur auf Beschluß von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erfolgen, und erhält jedes Mitglied (unter Beobachtung des § 21:) alle seine eingezahlten Beiträge zurück und falls die Mittel der Casse es erlauben, auch entweder ganz oder theilweise diejenige Summe, welche ihm nach Maßgabe der Zahl seiner geleisteten Beiträge bei seinem oder seines Ehegatten Tode zu zahlen gewesen sein würde.

Sollte jedoch nach gescheneher Auszahlung der den Mitgliedern zustehenden vollen Beerdigungsquoten irgend ein Ueberschuß in der Casse verbleiben, so muß derselbe gemäß Bestimmung der General-Versammlung verwandt werden.

Wenn dagegen beim nothgedrungenen Aufhören der Sterbecasse der Cassenbestand derartig sich herausstellt, daß den Mitgliedern nicht einmal alle von ihnen geleisteten Beiträge zurückzuerstatten möglich

wird, so ist jedes Mitglied auch nur so viel zu beanspruchen berechtigt, als ihm, nach seinen Einzahlungen und deren der übrigen Mitglieder pro rata entrichtet werden kann.

Ueber die Auflösung der Sterbecasse wird in der Livländischen Gouvernements-Zeitung und im Regierungs-Anzeiger eine Publication erlassen.

der Königl. und Kaiserl. Hof- und Staatsdruckerei in St. Petersburg.
Verlag des Verlegers

(Es folgen die Unterschriften des Herrn Vice-Directors des Departements und des Herrn Abtheilungs-Chefs.)

Für die Richtigkeit der Uebersetzung:

Traducteur des Verroschen Stadtmagistrats:

G. Weidenbaum.

1. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
2. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
3. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
4. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
5. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
6. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
7. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
8. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
9. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
10. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
11. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
12. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
13. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
14. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
15. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
16. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
17. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
18. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
19. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
20. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
21. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
22. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
23. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
24. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
25. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
26. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
27. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
28. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
29. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
30. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
31. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
32. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
33. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
34. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
35. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
36. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
37. Herrmann, Johann in St. Petersburg.
38. Herrmann, Johann in St. Petersburg.

Verzeichniß

der Mitglieder und Candidaten der IV. Werroschen
Sterbe=Casse.

1. Bergmann, Frau Anna, in Werro.
2. Bergmann, Fräulein Charlotte, in Werro.
3. Bergmann, Fräulein Julie, in Fellin.
4. Bellmann, Julius, Stellmachermeister in Werro.
5. Blumberg, Gymnasiallehrer in Dorpat.
6. Buschund, Julius von, Stationshalter in Werro.
7. Campe, Heinrich, Canzelist in Werro.
8. Ecklon, Ottomar, in Newel.
9. Eder, Carl, Rathsherr in Werro.
10. Eichholz, Fräulein Julie, in Werro.
11. Elster, Frau, in Werro.
12. Fleisner, Franz, Kaufmann in St. Petersburg.
13. Frey, August, Kaufmann in Werro.
14. Fuchs, Bäckermeister in Werro.
15. Gleye, Carl, Kaufmann in Riga.
16. Göbck, Staatsrath und Schul=Director von, in Dorpat.
17. Goldschmidt, Frau Therese, in Riga.
18. Grünberg, N. von, Postmeister in Werro.
19. Grünberg, Marsch=Commissair in Werro.
20. Greil, Ludwig, Kaufmann in Werro.
21. Heil, Alexander, in Fellin.
22. Holz, Eugen, in Serpuchow.
23. Höhne, Carl, Böttchermeister in Werro.
24. Holst, Andreas, in Fellin.
25. Johannsohn, Alexander, Kaufmann in Werro.
26. Johannsohn, Ernst, in Werro.
27. Johannsohn, Ernst, in Walk.
28. Jürgensohn, Friedrich Wilhelm, Kaufmann in Werro.
29. Kaminskij, Frau Julie von, in Werro.
30. Kablig, Carl, Arrendator in Eichhof.
31. Kefler, Anton, Kaufmann in Werro.
32. Kehrberg, Hans, in Dorpat.
33. Kiel, Frau Generalin A. von, in Werro.
34. Kiel, Frau Obristin von, in Serrist.
35. Kirri, Maie.
36. Krohn, Peter, Kaufmann in Werro.
37. Krause, Frommhold, Schuhmachermeister in Werro.
38. Kreuzwald, Alexis, in Catharinen.

39. Lehmann, Doctor in Reschiza.
40. Loewis of Menar, Friedrich von, in Alt-Koiküll.
41. Leunig, Robert, Kaufmann in Werro.
42. Masing, Pastor in Rappin.
43. Martinson, P., Schulinspector in Werro.
44. Meyer, Amandus, Bezirks-Inspector in Bernau.
45. Mickwig, Gymnasialinspector in Dorpat.
46. Mühlenthal, Theodor, Doctor in Ravanorm.
47. Nadler, Carl, Schlossermeister in Werro.
48. Nadler, Apotheker in Charkow.
49. Nagel, Nicolai, Kaufmann und Bürgermeister in Werro.
50. Nehrn, Pastor in Wendau.
51. Petersen, J. J., Tischlermeister und Dockmann in Werro.
52. Petersen, Julius, Kaufmann in Fellin.
53. Petersen, Alexander, Kaufmann in Wenden.
54. Pfeiffer, Paul, Kaufmann in Werro.
55. Praetorius, Theodor, Kaufmann in Riga.
56. Raffmann, Paul, in Dorpat.
57. Reimann, Frau Julie, in Werro.
58. Rengarten, Carl von, Accisebeamter in Werro.
59. Rosen, Emilie, Baronin von, in Werro.
60. Schroedel, Frau Jenny, in Werro.
61. Spohr, Kaufmann in Dorpat.
62. Schroedel, Fräulein Minna, in Werro.
63. Schulz, Theodor, Kaufmann in Werro.
64. Schulz, Alexander, Dr. in Porchow.
65. Schulz, Julius, Kaufmann in Werro.
66. Schwarz, Pastor in Poelwe.
67. Schwarz, Johann, Stellmachermeister in Werro.
68. Stein, Carl, Arrendator in Rogostinsky.
69. Steding, Apotheker in Werro.
70. Struck, Heinrich, Pastor in Werro.
71. Strohm, Conrad, Gastwirth in Dorpat.
72. Siesarth in Fellin.
73. Sewecke, Theodor, Capitain in Saratow.
74. Terrepson, Gustav, Kaufmann in Werro.
75. Thun, Max, Accisebeamter in Werro.
76. Thun, Fräulein Leontine, in St. Petersburg.
77. Treu, Peter, Töpfermeister in Werro.
78. Traum, M. Gastwirth in Werro.
79. Unterwald, D. Kaufmann in Wöbbs.
80. Voigt, H. von, Bezirks-Inspector in Werro.
81. Weyrich, Demetrius, Secretair in Werro.

Candidaten.

1. Jaaske, Heinrich, Calefactor in Werro.
2. Neufner, Gustav, Knochenhauer in Werro.
3. Frau Spehr in Dorpat.
4. Samuel Jürgenssohn, Kaufmann in Werro.
5. Otto Berggreif in Werro.
6. Christlieb Lundmann, Gymnasiallehrer in Dorpat.
7. Frau Julie Rosenblatt in Werro.
8. Gustav Erlemann in Casserig.
9. Frau Adolphine Bielrose in Werro.
10. Rablig in Welikie-Luck.
11. G. Karp in Walk.
12. C. Karp in Walk.
13. Julius Wittkowsky, Syndicus in Werro.
14. Alexander von Kiel in Serrist.
15. Ernst Koch, Doctor in Walk.
16. Julius Cappellini in Dorpat.
17. Fräulein Berens in Werro.
18. Eduard Lindegrün in Werro.
19. Arnold Weber in Dorpat.
20. Johannes Kessler, Mechaniker in Riga.
21. G. von Holst, Pastor in Cannapäh.
22. A. Görke in Werro.
23. Robert Grahe, senior, Kaufmann in Werro.
24. R. von Behagel in Gertrudenhof.
25. Elise Rablig in Eichhof.
26. Emil Leuckfeldt, Forstmeister in Werro.
27. Paul von Rinne, Collegienrath in Dorpat.
28. Adam Krohn, Müller in Kerjell.
39. Michael Sperlingt, Küster in Nauga.
20. Carl Stein, Pastor in Anzen.

Von der Zensur gestattet. Dorpat den 12. Mai 1876. N^o 42.